

Satzung des Sportvereins „Blau Weiß“ Langförden e. V.

§ 1

Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen: „Sportverein „Blau Weiß“ Langförden“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta eingetragen worden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Der Sitz des Vereins ist in Langförden.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, alle Arten von Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten im Verein im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zum Verein ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern er die Satzung durch seine Unterschrift anerkennt.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche benötigen zur

Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) den Sport aktiv auszuüben,
- b) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Generalversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

§ 7

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- b) die durch Beschluß der Generalversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen und Spielen nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Schluß eines Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10

Dem Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende (stellvertretende)
- Der Geschäftsführer
- Der Schriftführer
- Der Kassenwart
- Der Jugendwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die vom Vorstand bestimmten Personen, werden auf der Generalversammlung jeden Jahres bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß zu führen.

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach Innen und außen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der Geschäftsführer erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden und den anderen Vorstandsmitgliedern.
- 4) Der Schriftführer führt in den Versammlungen die Protokolle und erledigt den sonstigen Schriftverkehr.
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- 6) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen, Bereich Fußball, zu betreuen.
- 7) Die Spartenleiter erledigen sämtliche Sportangelegenheiten der einzelnen Abteilungen. Sie betreuen die Jugendlichen in Ihren Sparten.

§ 11

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme in der Generalversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal am Anfang des Jahres einberufen werden. Die Einladung bzw. Einberufung der Generalversammlung muß mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden durch den 1. Vorsitzenden erfolgen.

§ 12

Der Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahlen der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern. Davon ist ein Kassenprüfer in jedem Jahr neu zu wählen,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Vereinsführung.

§ 13

Die Tagesordnung einer Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Besondere Anträge.

§ 14

Die beiden von der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung laut § 12 zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 15

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht in der Regel öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 16

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die

Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 17

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

§ 18

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 19

Frühere Satzungen des Vereins, soweit welche bestanden oder bestehen, treten hiermit außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch die Generalversammlung am 06. Februar 2009 angenommen und von folgenden Mitgliedern wie folgt unterschrieben:

Langförden, den 06. Februar 2009

Peter Wegmann

Kentel Krosch

Sty. Bense

T. Wegmann

E. Wiedel

T. Wegmann

Cyber

Heithaus

Sing

W. Wegmann

Wiedel

Wiedel